



VI/3-A-106/1

Bearbeiter  
Dr. N/U

Dw. 2995 9. DEZ. 1980

Betrifft

Entwurf des Gesetzes über die Änderung des NÖ landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes 1972

H o h e r L a n d t a g !

Zum Gesetzentwurf wird berichtet:

#### Allgemeines

Für den vorliegenden Gesetzentwurf ist die Zuständigkeit des Landes gemäß Art. 15 B-VG gegeben, zumal es sich beim II. Teil des NÖ landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes 1972 um keine Ausführungsgesetzgebung im Sinne des Art. 12 B-VG handelt.

Nach der derzeit bestehenden Rechtslage besteht kein Zweifel darüber, daß ein Siedlungsträger - wie der NÖ landwirtschaftliche Siedlungsfonds - bei Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben durchaus auch Grundstücke miterwerben kann, die nicht unmittelbar einem Siedlungszweck zugeführt werden können. Auch die Abgabengesetzgebung hat anerkannt, daß ein Siedlungsträger mitunter sogar gezwungen ist, solche Grundstücke mitzuerwerben. Dies ergibt sich zum einen aus der Formulierung des § 4 Abs. 1 Z. 4 lit. b Grunderwerbssteuergesetz in der Fassung der Grunderwerbssteuergesetz-Novelle 1969 und vor allem aus den erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung (vgl. 1223 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.), wo es ausdrücklich heißt: "Diese Formulierung stellt klar, daß für den Kauf des gesamten Siedlungsgeländes durch den Siedlungsträger die Abgabenbefreiung in Anspruch genommen werden kann, auch wenn darin Flächen enthalten sind, die unmittelbar für Siedlungszwecke nicht geeignet sind, die aber vom Siedlungsträger zwangsläufig miterworben werden müssen (z.B. Schloß, Verwaltungs-

und Wirtschaftsgebäude, Parkanlagen u.a.)." Es erscheint sohin in den angeführten erläuternden Bemerkungen ausdrücklich klargestellt, daß die Abgaben- (insbesondere Grunderwerbssteuer-) befreierung seitens eines Siedlungsträgers für den Kauf der gesamten Liegenschaft in Anspruch genommen werden kann, auch wenn darin Flächen enthalten sind, die nicht an land- und forstwirtschaftliche Interessenten weiter gegeben werden können. Bei der Weitergabe derartiger Grundstücke kann es vorkommen, daß ein Überschuß erzielt wird. Um den Intentionen der Gemeinnützigkeit eines Siedlungsträgers entsprechen zu können, ist festzulegen, daß ein fallweiser Überschuß für Aufgaben des Siedlungsfonds im Sinne des § 10 Abs. 1 NÖ landwirtschaftliches Siedlungsgesetz zu verwenden sein wird.

Weiters wird auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes der Aufgabenbereich des Kuratoriums entsprechend erweitert, sodas nunmehr bei allen wesentlichen Aufgaben des Siedlungsfonds das Kuratorium eine begutachtende Tätigkeit ausübt.

Schließlich sieht der vorliegende Gesetzentwurf vor, daß neben der bisherigen Berichterstattung über die Gebarung des Fonds nunmehr auch über dessen Tätigkeit seitens der Landesregierung dem Landtag zu berichten sein wird.

Eine Erhöhung des Sach- und Personalaufwandes des Landes ist auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht zu erwarten.

Im einzelnen wird zum Gesetzentwurf folgendes bemerkt:

zu 1:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist der Aufgabenbereich des Niederösterreichischen landwirtschaftlichen Siedlungsfonds neu zusammenzufassen, wobei der Vollständigkeit halber ergänzend aufzunehmen war, daß der Siedlungsfonds zur Besorgung der Aufgaben als Siedlungsträger im Sinne des § 5 Abs. 3 NÖ landwirtschaftliches Siedlungsgesetz errichtet worden ist.

zu 2:

Im Falle einer Weitergabe von Grundstücken, die auf Grund örtlicher Raumordnungsprogramme anderen als land- oder forst-

wirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind, bzw. von Grundstücken, die zwar land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind, für die aber innerhalb eines Zeitraumes von mehr als einem Jahr keine landwirtschaftlichen Interessenten gefunden werden können, kann der NÖ landwirtschaftliche Siedlungsfonds in Ausnahmefällen sogar einen Überschuß erzielen.

§ 6 Abs. 2, 2. Satz Landwirtschaftliches Siedlungs- Grundsatzgesetz legt fest, daß die Anerkennung eines Siedlungsträgers - ein solcher ist der NÖ landwirtschaftliche Siedlungsfonds - durch Gesetz oder Bescheid ausgesprochen werden kann, wenn nach der die Agenden des Siedlungsträgers regelnden Vorschrift und nach seiner Zusammensetzung die Gewähr dafür gegeben ist, daß seine Tätigkeit nicht in gewinnbringender Absicht erfolgt.

In Niederösterreich ist als Siedlungsträger aufgrund der Bestimmung des § 5 Abs. 2 NÖ landwirtschaftliches Siedlungsgesetz u.a. der "NÖ landwirtschaftliche Siedlungsfonds" bereits anerkannt. Im Hinblick auf die grundlegende Bestimmung, wonach die Tätigkeit eines Siedlungsträgers nicht in gewinnsüchtiger Absicht erfolgen darf und dem Umstand, daß vereinzelt im Falle der eingangs aufgezeigten Weitergabe von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken bzw. einer Weitergabe von landwirtschaftlichen Grundstücken an Nichtlandwirte ausnahmsweise gleichsam ein Gewinn (Überschuß) erzielt werden kann, wird nunmehr auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes sichergestellt, daß dieser Überschuß im Sinne der im Abs. 1 des § 10 festgelegten Aufgaben, also zweckgebunden, zu verwenden sein wird. Somit widerspricht auch diese ausnahmsweise ausgeübte Tätigkeit des Siedlungsfonds keineswegs den grundlegenden Voraussetzungen für die Anerkennung als Siedlungsträger.

zu 3:

Die zahlenmäßige Festlegung eines der Höhe nach bestimmten Einheitswertbetrages erwies sich bisher als unzweckmäßig, zumal dieser Betrag zeit- und wertbedingt dauernd geändert werden müßte. In Hinkunft erscheint es vielmehr zweckmäßiger, daß u.a. die sachlichen Voraussetzungen für eine Förderung aus Fondsmitteln, so wie auch im § 6 des NÖ Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. 6100, vorgesehen, richtlinienmäßig durch die Landesregierung jeweils den zeitlichen Gegebenheiten entsprechend festgesetzt werden.

zu 4:

Die Tätigkeit des beim Amt der Landesregierung eingerichteten Kuratoriums ist bei Beschränkung auf das Wesentliche auf die Begutachtung der Richtlinien für die Gewährung einer Fondshilfe für den Einzelfall einzuengen, andererseits aber auf sämtliche Ankäufe von Fondsgrundstücken zu erweitern, zumal es sich hierbei meist um den Ankauf größerer Liegenschaftskomplexe und Bereitstellung entsprechend hoher finanzieller Mittel handelt, wobei die Beurteilung der Frage, ob und inwieweit ein für einen Ankauf in Aussicht genommener Grundkomplex zweckmäßiger Weise der Verbesserung der Agrarstruktur dienlich sein und somit einem landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren zugeführt werden kann, von eminenter Bedeutung ist.

Beim Abverkauf von Fondsgrundstücken im einzelnen erscheint es zwecks Vermeidung einer Überlastung des Kuratoriums vertretbar, daß eine Begutachtung durch dieses Gremium nur dann notwendig erscheint, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums verlangt. Damit wird auch ein Recht der Minderheit abgesichert.

Obwohl aufgrund des vorliegenden Gesetzentwurfes der Aufgabenbereich des Kuratoriums erweitert wird, erscheint eine Aufstockung der Mitgliederzahl des Kuratoriums unrealistisch.

Derzeit besteht das Kuratorium gemäß § 12 a Abs. 2 NÖ landwirtschaftliches Siedlungsgesetz aus so vielen Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des Landtages vorgesehen sind. Sohin umfaßt das Kuratorium derzeit 9 Mitglieder. Diese Anzahl erscheint für eine reibungslose und kontinuierliche Tätigkeit des Kuratoriums als ausreichend. Im übrigen besteht nach der derzeitigen Rechtslage ohne weiteres die Möglichkeit, Vertreter gesetzlicher Interessenvertretungen als Mitglieder in das Kuratorium zu entsenden, zumal ein derartiges Mitglied bloß "in den Landtag wählbar sein" muß und diese Voraussetzung bei einem Vertreter eines Interessenverbandes sicherlich gegeben ist.

Schließlich ist korrespondierend zur neuangefügten Bestimmung des § 10 Abs. 5 die Verwendung allfällig erzielter Überschüsse wegen seines Ausnahmecharakters einer Begutachtung durch das Kuratorium zuzuführen.

zu 5:

Es ist naheliegend, daß neben der bisherigen Berichterstattung über die Gebarung des Fonds in Zukunft auch über dessen Tätigkeit an den Landtag zu berichten sein wird.

zu 6:

Anpassung zufolge geänderter Rechtsgrundlage für das Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz.

Die Stellungnahmen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind angeschlossen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des Gesetzes über die Änderung des NÖ landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes 1972 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*V. Kraus*